

Beitragsordnung
der Fischereigenossenschaft
Schwäbische Donau



ab **01.01.2023**

Beitragsordnung

der Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 15 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau erstellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Genossenschaftsversammlung am 21. Mai 2022 diese Beitragsordnung beschlossen.

1. Allgemeines

Die Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge

Der Jahresbeitrag pro Mitglied ¹⁾ beträgt	35,00 €
Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag der Genossenschaft befreit	
Zusätzlich zum Jahresbeitrag der Genossenschaft ergibt sich aus der Mitgliedschaft beim Fischereiverband Schwaben e.V. pro Mitglied ein jährlicher Verbandsbeitrag ²⁾ von	20,50 € ³⁾

¹⁾ steht ein Fischereirecht einer Erbengemeinschaft oder Gütergemeinschaft gesamthänderisch zu, ist nur ein gesamtschuldnerischer Jahresbeitrag fällig. Gegenüber der Fischereigenossenschaft ist zur Abwicklung des Beitragseinzuges ein gemeinschaftlich bestimmter Vertreter zu benennen.

²⁾ Mitglieder oder Mitgliedsvereine, die bereits direktes Mitglied beim Fischereiverband Schwaben e.V. sind, bezahlen über die Genossenschaft keinen Verbandsbeitrag mehr. Für die übrigen Mitglieder zieht die Genossenschaft den Verbandsbeitrag mit dem Jahresbeitrag ein und reicht diesen dann gesammelt an den Fischereiverband Schwaben e.V. weiter.

³⁾ Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag i.H.v. 11,20 € für den Fischereiverband Schwaben e.V. und 9,30 € für den Landesfischereiverband Bayern e.V. als Dachverband.

3. Beitragsverfahren

Die Beitragspflicht eines Mitglieds entsteht mit Eintritt in die Genossenschaft endet mit dessen Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Die Beiträge werden jährlich im Voraus erhoben. Sie werden spätestens bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Mitglieder, die der Genossenschaft kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind verpflichtet, den Gesamtbeitrag (Jahresbeitrag und ggf. Verbandsbeitrag) fristgerecht auf das Konto der Genossenschaft zu überweisen.

Mitglieder, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist.

Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei ausbleibender Beitragszahlung erfolgt die schriftliche Anmahnung mit einer Fristsetzung zur Begleichung des Beitrages. Für die erste Anmahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Für die zweite Anmahnung erhöht sich die Mahngebühr auf 10,00 €.

Bleibt die zweite Anmahnung erfolglos, ist die Genossenschaft befugt, ein gerichtliches Mahnverfahren samt Zwangsvollstreckung einzuleiten. Die Kosten hierfür hat der Zahlungsschuldner zu tragen.

Die Mitglieder haben Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Geschäftsführer zu richten. Sollten der Genossenschaft durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

4. Besatzbeiträge:

Mitgliedern steht es frei, den jährlichen Pflichtbesatz (aus der Erlaubnis zur Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen) oder einen freiwilligen Besatz über die Genossenschaft abzuwickeln.

Über die Übertragung des Besatzes ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorsitzenden abzuschließen. Der Besatz erfolgt dann im Rahmen des jährlichen Genossenschaftsbesatzes mit den dort vorgesehenen Fischarten und nach deren Verfügbarkeit in Höhe der vereinbarten Besatzzahlung. Der Besatzbeitrag wird dann zusammen mit den übrigen Beiträgen fällig bzw. eingezogen.

Dies gilt auch, wenn von der jeweiligen Unteren Fischereibehörde die Einbringung des Pflichtbesatzes über die Genossenschaft verfügt wird (z.B. wenn der Pflichtbesatz mehrfach nicht erbracht oder nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen wurde).

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

gez.
Günther Ruck
1.Vorsitzender